

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/6/28 1Ob76/65, 4Ob67/11y, 2Ob68/11f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1965

Norm

AKG §2

AKG 1992 §7

AKG 1992 §14

Rechtssatz

Die Beratung von Einzelpersonen über ihre Ansprüche aus Dienstverhältnissen gehört nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Kammer für Arbeiter und Angestellte. Für die Verfolgung von Schadenersatzansprüche gegen die Kammer wegen eines angeblichen Beratungsfehlers sind darum die Bestimmungen des AHG nicht maßgebend.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 76/65

Entscheidungstext OGH 28.06.1965 1 Ob 76/65

Veröff: SZ 38/107 = RZ 1965,163 = SozM IIA,13 = ÖVA 1966,57

- 4 Ob 67/11y

Entscheidungstext OGH 19.10.2011 4 Ob 67/11y

Vgl; Beisatz: Hier: Zur Beratung und Betreuung von Nichtmitgliedern in Konsumentenschutzangelegenheiten im Rahmen der (privatautonomen) gesellschaftlichen Selbstverwaltung nach § 4 AKG. (T1)

- 2 Ob 68/11f

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 68/11f

Vgl; Beisatz: Anders als noch nach dem AKG 1954 besteht auf Grund von § 14 iVm § 7 AKG 1992 eine gesetzliche Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Kammermitglied. Zur Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des von der Bundesarbeitskammer beschlossenen Rahmen?Regulativs, das die Grundlage für die Regulative auf Landesebene bildet. (T2); Veröff: SZ 2011/156

Schlagworte

Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0050476

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at